

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
10. Mai 2006

Resolution 1676 (2006)

**verabschiedet auf der 5435. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. Mai 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als "Waffenembargo" bezeichnet), Resolution 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, Resolution 1558 (2004) vom 17. August 2004, Resolution 1587 (2005) vom 15. März 2005 und Resolution 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia hinarbeiten,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternehmen, um die Übergangs-Bundesinstitutionen zu unterstützen, und die Unterstützung begrüßend, die die Afrikanische Union weiter zu Gunsten der nationalen Aussöhnung in Somalia leistet,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 i) der Resolution 1630 (2005) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006 (S/2006/229, Anhang) und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der erheblichen Zunahme des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte Gefährdung des somalischen Friedensprozesses darstellt,

besorgt über die zunehmende Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe in den Gewässern vor der somalischen Küste und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit in Somalia,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet* seine Absicht, angesichts des Berichts der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006 (S/2006/229, Anhang) konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weiterhin die in Ziffer 3 a) bis c) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

c) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

d) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe (S/2003/223 und S/2003/1035) sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005 und 1630 (2005) of 14. Oktober 2005 ernannten Überwachungsgruppe (S/2004/604, S/2005/153, S/2005/625 und S/2006/229) abzugeben;

f) mit dem Ausschuss eng bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;

h) innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben;

i) spätestens 15 Tage vor Ablauf ihres Mandats dem Sicherheitsrat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in dem Bericht der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006 zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

7. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, zu gegebener Zeit einen Besuch in Somalia und/oder der Region durch seinen Vorsitzenden und von diesem benannte Personen, nach Billigung durch den Ausschuss, zu erwägen, um die Entschlossenheit des Sicherheitsrats zu demonstrieren, dem Waffenembargo volle Wirkung zu verleihen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
